

Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 09.10.2018 in der Fassung vom 22.01.2025

genehmigt mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
vom 23. Januar 2025 - 425/00.008 - (0001)

Aufgrund des § 36 Abs. 1 und 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom
14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931) in der Fassung vom 10.10.2024 (GVBl. 2024, S.
56) haben Senat und Präsidium der Philipps-Universität Marburg im Einvernehmen folgende
Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

Erster Abschnitt: Grundlagen

- § 1 Gremien der Universität
- § 1a Vertretung der Angehörigen der Universität
- § 2 Beschlüsse

Zweiter Abschnitt: Organisation auf zentraler Ebene

- § 3 Aufgaben des Senats
- § 4 Mitgliedschaft im Senat
- § 5 Aufgaben des Präsidiums
- § 6 Mitgliedschaft im Präsidium
- § 7 Aufgaben der Universitätskonferenz
- § 8 Mitgliedschaft in der Universitätskonferenz
- § 9 Präsidentin oder Präsident
- § 10 Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 11 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 12 Kanzlerin oder Kanzler
- § 13 Aufgaben des Hochschulrats
- § 14 Mitgliedschaft im Hochschulrat

Dritter Abschnitt: Organisation auf dezentraler Ebene

- § 15 Der Fachbereich
- § 16 Aufgaben des Fachbereichsrats
- § 17 Mitgliedschaft im Fachbereichsrat
- § 18 Dekanin oder Dekan
- § 19 Dekanat
- § 20 Wissenschaftliche Zentren, zentrale technische und weitere Einrichtungen

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 21 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten und Anpassungsfristen

Präambel

¹Die Philipps-Universität Marburg gibt sich mit der vorliegenden Grundordnung eine eigene Organisationsstruktur. ²Die Universität ist von der Überzeugung geleitet, dass ihre Leistungsfähigkeit durch Strukturen gestärkt wird, die bei wichtigen Entscheidungsprozessen die Expertise der akademischen Selbstverwaltung einbeziehen. ³Ziel ist es, sowohl die vielfältigen Interessen in der Universität zu berücksichtigen, als auch die zügige und sachgerechte Umsetzung der Entscheidungen zu erreichen. ⁴Die Universität hat die Erfahrungen mit ihrer bisherigen Grundordnung umfassend reflektiert. ⁵Sie macht daher weiterhin von der im Hessischen Hochschulgesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, dessen Normen durch die Grundordnung zu modifizieren.

Erster Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Gremien der Universität

(1) ¹Gremien im Sinne dieser Ordnung sind der Senat, der Ältestenrat des Senats, das Präsidium, die Universitätskonferenz, der Hochschulrat, der Fachbereichsrat, das Dekanat, das Direktorium der Institute und der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen sowie Ausschüsse und Kommissionen dieser Gremien. ²Universitätsmitglieder der Gruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten auf zentraler und dezentraler Ebene zu einem Gremium zusammenschließen.

(2) ¹Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ²Sie haben dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. ³Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden. ⁴Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

(3) ¹Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge wirken die administrativ-technischen Mitglieder beratend mit.

(4) ¹In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen müssen alle Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG angemessen im Sinne von § 4 Abs. 1 vertreten sein. ²Die Professorengruppe muss über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ³In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Professorengruppe. ⁴Kommt in den Fällen des Satzes 3 ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die dem Gremium angehörenden Mitglieder der Professorengruppe abschließend.

(5) Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse können abweichend von Abs. 4, z.B. paritätisch nach Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG, zusammengesetzt sein.

(6) Bei der Besetzung von Gremien soll die Hälfte der Mitglieder Frauen sein.

(7) ¹Sind Gremienmitglieder im Zusammenhang mit einer in dem Gremium zur Beratung und Entscheidung anstehenden Angelegenheit durch direkte oder indirekte Beteiligung in der Sache befangen oder besteht der Anschein der Befangenheit, so sind sie von der Beratung und Entscheidung im Gremium ausgeschlossen. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Gremien.

§ 1a Vertretung der Angehörigen der Universität

¹Promovierenden und nebenberuflich an der Universität Tätigen bleibt es unbenommen, sich auf zentraler und dezentraler Ebene zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zu jeweils einer Vertretung zusammenzuschließen. ²Eine Vertretung der Promovierenden kann auch promovierende Mitglieder umfassen. ³Die jeweilige Vertretung wählt nach selbst festzulegenden Regelungen Repräsentantinnen und/oder Repräsentanten. ⁴Diese können im Senat und in der Universitätskonferenz in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, in den jeweiligen Fachbereichsräten, in den jeweiligen Direktorien und den jeweiligen wissenschaftlichen Zentren auf Antrag zu den sie betreffenden Themen gehört werden.

Zweiter Abschnitt: Organisation auf zentraler Ebene

§ 2 Beschlüsse

(1) ¹Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(2) ¹Soweit in dieser Ordnung, der Geschäftsordnung für die Gremien oder der Geschäftsordnung für den Hochschulrat nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

(3) Nähere Regelungen werden in der Geschäftsordnung für die Gremien und der Geschäftsordnung für den Hochschulrat getroffen.

§ 3 Aufgaben des Senats

(1) ¹Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die für die Universität von grundsätzlicher Bedeutung sind. ²Er hat ein Initiativrecht und überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums.

(2) Der Senat ist zuständig für die

1. Beschlussfassung über die Grundordnung im Einvernehmen mit dem Präsidium,
2. Beschlussfassung über die Wahlordnung,
3. Beschlussfassung über die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen nach Anhörung des Organs der Studierendenschaft nach § 78 Abs. 1 S. 4 HHG und im Einvernehmen mit dem Präsidium und andere Forschung, Lehre oder Studium betreffende Satzungen, soweit das Gesetz keine andere Zuständigkeit vorsieht,
4. Beschlussfassung über die Grundsätze der Kriterien der Gewährung von Leistungsbezügen der Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie über die Grundsätze für die Ermittlung dieser Leistungen,
5. Entscheidung über die Schwerpunkte in Lehre und Forschung im Einvernehmen mit dem Präsidium,
6. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

7. Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche und den Beschlüssen nach § 32 Abs. 4 HHG,
8. Entscheidung über Widersprüche der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bei Berufungsvorschlägen.

(3) ¹Der Senat nimmt Stellung

1. zur Entwicklungsplanung der Hochschule,
2. zur Einführung und Aufhebung von Studiengängen,
3. zu den Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 2 HHG,
4. zu dem Budgetplan,
5. zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche,
6. zur Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen,
7. zur Einrichtung und Aufhebung zentraler wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen,
8. zu den Berufungsvorschlägen und Verleihungsvorschlägen für Honorarprofessuren und außerplanmäßige Professuren der Fachbereiche,
9. zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan,
10. zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums nach § 37 Abs. 1 HHG.

² Sofern das Präsidium einer Stellungnahme des Senats nicht folgt, unterrichtet es den Senat unter Darlegung der Gründe.

(4) Der Senat wirkt mit

1. bei der Bestellung und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums,
2. bei der Benennung von vier Hochschulratsmitgliedern gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1,
3. bei der Einsetzung von Berufungskommissionen,
4. bei der Bestellung der Frauen – und Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 5 Abs. 3 HHG.

(5) ¹Bei allen Belangen, welche die Studienbedingungen betreffen, ist das Organ der Studierendenschaft anzuhören. ²Die betreffenden Vorlagen sind dem Organ der Studierendenschaft spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Senatssitzung zur Kenntnis zu geben. ³Die Studierendenschaft kann auf eine Stellungnahme verzichten. ⁴Das Organ der Studierendenschaft kann Initiativen, welche die Studienbedingungen betreffen in den Senat einbringen. ⁵Diese Initiativen sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Senats zu setzen, soweit sie mindestens 14 Tage zuvor eingehen.

§ 4 Mitgliedschaft im Senat

(1) ¹Mitglieder des Senats sind

1. neun Mitglieder der Professorengruppe,
2. drei Studierende,

3. drei wissenschaftliche Mitglieder,
4. zwei administrativ-technische Mitglieder.

²Die Mitglieder des Senats vertreten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gesamtinteressen der Universität.

(2) ¹Für die Durchführung einer Wahl oder Abwahl nach §§ 10 und 11 gehören dem Senat auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt an. ²Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe nach Abs. 1 Satz 1 nicht übersteigen.

(3) ¹Als beratende Mitglieder gehören dem Senat an:

1. die Mitglieder des Präsidiums,
2. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
3. die oder der Vorsitzende des Personalrats,
4. die Vertreterin oder der Vertreter der Schwerbehinderten,
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Vorstands des Organs der Studierendenschaft nach § 78 Abs. 1 Satz 4 HHG,
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Vorstands der Fachschaftenkonferenz.

²Der Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass weitere Personen dem Senat für die jeweilige Amtszeit mit beratender Stimme angehören.

(4) Den Vorsitz im Senat hat die Präsidentin oder der Präsident.

(5) Der Senat tagt in öffentlicher Sitzung und tritt mindestens dreimal im Halbjahr zusammen.

(6) ¹Der Senat kann sich zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen geben. ²Ihnen können Angelegenheiten zur abschließenden Behandlung zugewiesen oder Entscheidungsbefugnisse des Senats übertragen werden. ³Die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen kann auch gremienübergreifend erfolgen. ⁴Sind Ausschüsse oder Kommissionen gremienübergreifend zusammengesetzt, können sie die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten nicht abschließend behandeln, und ihnen können keine Entscheidungsbefugnisse des Senats übertragen werden. ⁵Die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen werden von den Mitgliedergruppen benannt und vom Senat bestätigt. ⁶§ 1 Absätze 2-7 gelten entsprechend.

(7) ¹Der Senat gibt sich einen Ältestenrat. ²Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Wahrnehmung des Senatsvorsitzes zu unterstützen, insbesondere eine Verständigung über den Inhalt und den Ablauf des Arbeitsplans des Senats herbeizuführen. ³Der Ältestenrat besteht aus vier Personen und ist gruppenparitätisch zusammengesetzt. ⁴Die Bestellung des Gremiums erfolgt durch den Senat, nachdem jede Mitgliedergruppe im Senat zuvor eine Gruppenvertreterin oder einen Gruppenvertreter gewählt hat. ⁵Im Fall von Abwahlverfahren gemäß § 10 Abs. 7 bestellt der Ältestenrat die Sitzungsleitung aus seiner Mitte.

(8) ¹Kann in einer Angelegenheit, für die nach der Grundordnung ein Beschluss nur im Einvernehmen zwischen Senat und Präsidium zu Stande kommt, ein Einvernehmen auch nach einer zweiten Beratung im Senat nicht hergestellt werden, wird eine Schlichtungskommission gebildet. ²Diese besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, zwei Mitgliedern des Präsidiums sowie der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats, die oder der diese Aufgabe an ein

anderes Mitglied des Hochschulrats delegieren kann. ³Den Vorsitz in der Schlichtungskommission übernimmt stets das Mitglied aus dem Hochschulrat. ⁴Die Schlichtungskommission soll binnen vier Wochen nach ihrer Anrufung einen Schlichtungsvorschlag erarbeiten. ⁵Falls der Schlichtungsvorschlag nicht die Zustimmung von Senat und Präsidium erhält, entscheidet das Präsidium abschließend.

§ 5 Aufgaben des Präsidiums

(1) ¹Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. ²Es leitet die Universität, fördert unter Beteiligung des Hochschulrats mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung und legt jährlich vor dem Senat Rechenschaft über die Geschäftsführung ab.

(2) Das Präsidium entscheidet über

1. die Entwicklungsplanung nach Stellungnahme des Senats,
2. die Einführung und Aufhebung von Studiengängen nach Anhörung oder auf Vorschlag der Fachbereiche und nach Stellungnahme des Senats,
3. die Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen nach Stellungnahme des Senats und im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen,
4. die Einrichtung und Aufhebung der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats und im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen,
5. die Einrichtung und Aufhebung zentraler wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats,
6. die Leistungsbezüge der Professorinnen und Professoren,
7. die Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen im Einvernehmen mit dem Dekanat, wenn das Budget des Fachbereichs zusätzlich belastet wird.

(3) Das Präsidium genehmigt die Prüfungsordnungen.

(4) Das Präsidium ist weiter zuständig für

1. die Beschlussfassung über die Grundordnung im Einvernehmen mit dem Senat,
2. die Beschlussfassung über die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit dem Senat,
3. den Erlass der Geschäftsordnungen für die Gremien, die Benutzungsordnungen und die Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
4. den Abschluss von Zielvereinbarungen,
5. die Zuweisung der Budgets und das Aufstellen der Wirtschaftsplanung,
6. die Durchführung der Evaluationen gemäß § 12 HHG,

7. die Benennung von vier Hochschulratsmitgliedern gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 im Zusammenwirken mit dem Senat,
8. die Bestellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auf Vorschlag des Senats gemäß § 5 Abs. 3 HHG,
9. die Aufstellung des Frauenförder- und Gleichstellungsplan,
10. die Ausschreibung von freien und freiwerdenden Professuren,
11. die Information des Hochschulrats gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1.

§ 6 Mitgliedschaft im Präsidium

(1) ¹Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, mindestens zwei Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler an. ²Die Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Senat festgelegt.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz und verfügt über die Richtlinienkompetenz. ²Bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. ³Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.

(3) Das Präsidium tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 7 Aufgaben der Universitätskonferenz

(1) ¹Die Universitätskonferenz erörtert gemeinsame Angelegenheiten in den Bereichen Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung von grundsätzlicher Bedeutung. ²Hierunter fallen insbesondere

1. die Zielvereinbarungen gemäß § 7 HHG,
2. die Evaluationen gemäß § 12 HHG,
3. die Grundordnung,
4. der Frauenförder- und Gleichstellungsplan,
5. die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen und andere Forschung und Lehre betreffende Satzungen.

(3) Die Universitätskonferenz nimmt Stellung

1. zur Entwicklungsplanung der Universität,
2. zum Budgetplan,
3. zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidiums,
4. zur Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen und von zentralen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen.

§ 8 Mitgliedschaft in der Universitätskonferenz

(1) Mitglieder der Universitätskonferenz sind

1. die Mitglieder des Präsidiums,
2. die Dekaninnen und Dekane,
3. die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Zentrums für Lehrerbildung,
4. die Leiterin oder der Leiter der Universitätsbibliothek,
5. die Leiterin oder der Leiter des Hochschulrechenzentrums,
6. vier Geschäftsführende Direktorinnen und/oder Direktoren zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen (wissenschaftlicher Zentren), die von der Gesamtheit der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (wissenschaftlichen Zentren) für jeweils zwei Jahre benannt werden,
7. zwei Repräsentantinnen und/oder Repräsentanten weiterer Einrichtungen, die von der Gesamtheit der weiteren Einrichtungen für jeweils zwei Jahre benannt werden,
8. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
9. die Vertreterin oder der Vertreter der Schwerbehinderten,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Vorstands des Organs der Studierendenschaft nach § 78 Abs. 1 Satz 4 HHG,
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Vorstands der Fachschaftenkonferenz,
12. die oder der Vorsitzende des Personalrats.

(2) Den Vorsitz in der Universitätskonferenz hat die Präsidentin oder der Präsident.

(3) Die Universitätskonferenz tagt in nicht öffentlicher Sitzung und tritt mindestens dreimal im Halbjahr zusammen.

§ 9 Präsidentin oder Präsident

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. ²Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder -vorgesetzter des Personals der Hochschule und wird insoweit von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten. ³Das Aufsichts- und Weisungsrecht schließt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der vom Fachbereich übertragenen Lehr- und Prüfungsaufgaben ein. ⁴Sie oder er wahrt die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung, die gegen Entscheidungen der Kollegialorgane sowie der Prüfungsämter und -ausschüsse eingelegt worden sind.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird von den Sitzungsterminen und Tagesordnungen der Fachbereichsräte und der Direktorien der wissenschaftlichen Zentren unterrichtet und kann in dringenden Fällen ihre Einberufung verlangen. ²Sie oder er hat das Recht, mit

beratender Stimme an den Sitzungen der Fachbereichsräte und der Direktorien der wissenschaftlichen Zentren teilzunehmen.

(4) ¹Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann die Präsidentin oder der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. ²Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten.

(5) ¹Hält die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse oder Maßnahmen für rechtswidrig, hat sie oder er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. ²Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist das Ministerium zu unterrichten.

(6) ¹Kann die Präsidentin oder der Präsident aufgrund einer Erkrankung ihr oder sein Amt für längere oder unbestimmte Zeit nicht wahrnehmen, so wird sie oder er für die Dauer ihres oder seines krankheitsbedingten Ausfalls von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten vertreten, die oder der dem Präsidium am längsten angehört. ²Im Falle einer gleich langen Zugehörigkeit zum Präsidium, übernimmt diejenige Vizepräsidentin oder derjenige Vizepräsident die Vertretung, die oder der am längsten ununterbrochen Mitglied der Universität ist. ³Diese oder dieser übernimmt bei Tod, Rücktritt, dauerhafter Dienstunfähigkeit oder Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten mit sofortiger Wirkung kommissarisch das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger ernannt wird.

§ 10 Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist, sowie zu Beginn der Amtszeit die Altersgrenze nach § 33 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes nicht überschritten hat.

(2) ¹Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben. ²Der Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. ³Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Das Ministerium begründet mit der gewählten Person ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein Angestelltenverhältnis. ²Befindet sie sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit.

(4) ¹Befindet sich die Präsidentin oder der Präsident nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes oder einer Hochschule des Landes, tritt sie oder er nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt ist oder die Ernennung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit erfolgt war. ²Befindet sich die Präsidentin oder der Präsident in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes oder einer Hochschule des Landes und tritt sie oder er wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, berechnet sich die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, wenn ihr oder ihm das Amt mindestens fünf Jahre übertragen war. ³Auf Professorinnen und Professoren, die als Präsidentin oder Präsident amtieren, findet § 33 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes keine Anwendung. ⁴Im Übrigen ist die Präsidentin oder der Präsident mit Ablauf der Amtszeit oder mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

(5) ¹Ist bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze die Amtszeit nach § 33 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes nicht beendet, wird sie zu Ende geführt. ²§ 35 des Hessischen Beamtengesetzes bleibt unberührt. ³In diesem Fall wird, wenn sich die Präsidentin oder der Präsident in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes befindet, der Eintritt in den Ruhestand auch insoweit bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit hinausgeschoben.

(6) Soweit nach Ablauf der Amtsperiode der Präsidentin oder des Präsidenten die Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nicht rechtzeitig erfolgt, kann das Ministerium im Benehmen mit dem Senat eine Person, bei der die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten beauftragen.

(7) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Hochschulrats vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. ²Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor der Beschlussfassung zugestimmt hat. ³Stimmt der Hochschulrat nicht zu, können Hochschulrat und Senat ein Mediationsverfahren durchführen. ⁴Das Nähere, insbesondere die Benennung eines Mediators/einer Mediatorin regelt eine Satzung. ⁵Kann im Mediationsverfahren eine Einigung nicht erzielt werden, kann der Senat innerhalb von drei Monaten ab der Beschlussfassung über den ersten Antrag auf Abwahl über einen Antrag aus seiner Mitte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats beschließen, ohne dass es der Zustimmung des Hochschulrates bedarf. ⁶Der Antragsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit. ⁷Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen. ⁸Mit Wirksamkeit des Abwahlbeschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen, und das Beamtenverhältnis auf Zeit ist beendet.

§ 11 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) ¹Die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Senat für mindestens drei Jahre; die Amtszeit hauptberuflicher Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt sechs Jahre; die Amtszeit studentischer Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt ein Jahr. ²Für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3, 4 und 7 entsprechend. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Unter den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten soll mindestens eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger nicht der Professorengruppe angehören.

(2) Steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, wird dieses auf Antrag um die Dauer der Amtszeit verlängert.

(3) ¹Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag aus der Mitte des Senats durch den Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. ²Zwischen dem Antrags- und Abwahlbeschluss sollen mindestens vierzehn Tage liegen.

§ 12 Kanzlerin oder Kanzler

(1) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums. ²Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und über mehrjährige berufliche Erfahrungen in verantwortlicher Tätigkeit verfügen, die erwarten lassen, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist.

(3) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler wird für die erste Amtszeit im Einvernehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für die Dauer von acht Jahren in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. ²Für die Erarbeitung des Vorschlags wird eine Findungskommission gebildet. ³Dieser gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten vier Mitglieder des Senats, die den vier verschiedenen Mitgliedergruppen nach § 32 Abs. 3 HHG angehören und vom Senat bestimmt wurden, an.

(4) ¹Im Falle einer Wiederberufung wird die Kanzlerin oder der Kanzler im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für die Dauer von sechs Jahren in der Regel auf ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. ²Im Übrigen gilt Abs. 3 S. 2 und 3 entsprechend.

(5) ¹Wer vor der Ernennung im öffentlichen Dienst tätig war und nicht wiederbestellt wird, ist auf Antrag in den Landesdienst zu übernehmen. ²Die Position muss der früheren vergleichbar sein. ³§ 39 Abs. 3 bis 5 HHG gilt entsprechend.

§ 13 Aufgaben des Hochschulrats

(1) ¹Der Hochschulrat begleitet die Philipps-Universität Marburg in Fragen der strategischen Ausrichtung, der Akquise von Fördermitteln, der Optimierung ihrer Binnenstruktur, der Kooperation mit anderen Wissenschaftseinrichtungen auf der Ebene der Länder, des Bundes und im internationalen Kontext. ²Er artikuliert die in der Berufswelt an die Hochschule bestehenden Erwartungen und fördert die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Leistungen. ³Er hat ein Initiativrecht zu grundsätzlichen Angelegenheiten.

(2) ¹Der Hochschulrat ist vom Präsidium so zu informieren, dass ihm die Wahrnehmung seiner Aufgaben ermöglicht wird. ²Zudem berichtet das Präsidium dem Hochschulrat über

1. die Verwaltung des Eigenvermögens,
2. die Einführung und Aufhebung von Studiengängen.

(3) Der Hochschulrat gibt Empfehlungen

1. zur Studiengangsplanung,
2. zu den Evaluierungsverfahren,
3. zum Entwurf der Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 2 HHG,
4. für eine aufgabengerechte und effiziente Administration und Mittelverwendung,
5. zum Wissens- und Technologietransfer.

(4) ¹Der Hochschulrat nimmt Stellung

1. zum Entwurf der Grundordnung,
2. zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums und zu den Lehr- und Forschungsberichten,
3. zum Budgetplan,

4. zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
5. zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche,
6. zum Entwurf des Frauenförder- und Gleichstellungsplans,
7. zur Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen,
8. zur Einrichtung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Zentren und technischen Einrichtungen.

²Der Budgetplan ist abgelehnt, wenn sowohl der Senat als auch der Hochschulrat zum Budgetplan eine ablehnende Stellungnahme abgegeben haben. ³Gibt der Senat bei erstmaliger Befassung nach einer zustimmenden Stellungnahme des Hochschulrates keine zustimmende Stellungnahme ab, ist der Hochschulrat vor der endgültigen Befassung des Präsidiums erneut zu befassen und der Senat erneut zu hören. ⁴Wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder im Fall des Satzes 2 nach der erstmaligen Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Senat ein Budgetplan die Zustimmung entweder des Hochschulrats oder des Senats findet, entscheidet das Ministerium.

(5) ¹Der Hochschulrat gibt seine Empfehlungen und Stellungnahmen schriftlich gegenüber den zuständigen Gremien ab und begründet im Falle der Verweigerung der Zustimmung gemäß Abs. 7 seine Auffassung schriftlich. ²Zur Erläuterung seiner Empfehlungen und Stellungnahmen kann der Hochschulrat Mitglieder zu den Gremiensitzungen entsenden. ³Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Hochschulrat über die getroffenen Maßnahmen und gibt ihm unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Hochschule einer Empfehlung des Hochschulrats nicht entsprechen will.

(6) ¹Der Hochschulrat erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und leitet diesen dem Präsidium, dem Senat und der Universitätskonferenz zu. ²Die Hochschule informiert im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit des Hochschulrats.

(7) Der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen

1. die Entscheidung des Senats über die Entwicklungsplanung,
2. Verfügungen der Hochschule über dingliche Rechte und die Annahme von Zuwendungen, die Aufwendungen zur Folge haben, für die der Ertrag der Zuwendung nicht ausreicht,
3. die Aufnahme des Studienbetriebs bei neuen Studiengängen vor deren Akkreditierung,
4. Abweichungen von den Regelungen in § 63 Abs. 1 bis 4 HHG in besonders begründeten Ausnahmefällen,
5. der Wahlvorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten zur Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums,
6. die Änderung des Namens der Hochschule.

(8) ¹Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bildet der Hochschulrat gemeinsam mit dem Senat eine paritätisch besetzte Findungskommission. ²Diese erstellt einen Wahlvorschlag, der im Hochschulrat und im Senat zu erläutern ist und mehrere Namen enthalten soll. ³Näheres zur Besetzung der Findungskommission und der Erstellung des Wahlvorschlags regelt die Wahlordnung.

(9) Der Hochschulrat kann einen Antrag auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten an den Senat stellen.

(10) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere den Vorsitz, die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen sowie das Verfahren zur Beschlussfassung regelt.

(11) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates oder ein von ihr oder ihm bestimmtes anderes Hochschulratsmitglied nimmt den Vorsitz in der Schlichtungskommission gemäß § 4 Abs. 8 Satz 3 wahr.

§ 14 Mitgliedschaft im Hochschulrat

(1) ¹Dem Hochschulrat gehören acht Mitglieder an, die dem Aufgabenspektrum der Philipps-Universität Marburg nahestehen. ²Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) ¹Die eine Hälfte der Mitglieder wird vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat, die andere Hälfte der Mitglieder vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) im Benehmen mit dem Senat und dem Präsidium der Philipps-Universität Marburg benannt. ²Es soll ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen neu hinzutretenden und im Hochschulrat verbleibenden Mitgliedern angestrebt werden. ³Näheres zum Verfahren der Benennung von Hochschulratsmitgliedern wird in der Geschäftsordnung für die Gremien geregelt.

(3) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats werden für vier Jahre durch das Ministerium bestellt. ²Dabei ist eine Bestellung von Mitgliedern der Landesregierung und hessischer Ministerien und Mitgliedern und Angehörigen der Philipps-Universität Marburg ausgeschlossen. ³Eine zweite Amtszeit ist zulässig. ⁴Ein Mitglied des Hochschulrats kann aus wichtigem Grunde vom Ministerium abberufen werden. ⁵Die Initiative für die Abberufung kann aus der Hochschule kommen.

(4) Der Hochschulrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung und tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Dritter Abschnitt: Organisation auf dezentraler Ebene

§ 15 Der Fachbereich

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.

(2) Einem Fachbereich gehören in der Regel zwanzig oder mehr Professuren an.

(3) ¹Fachbereiche, Organisationseinheiten und Einrichtungen können auch hochschulübergreifend gebildet werden. ²Das Nähere ist durch eine Vereinbarung zu regeln, die der Zustimmung des Präsidiums und des Senats der beteiligten hessischen Hochschulen bedarf. ³In der Vereinbarung sind insbesondere Aufgabe, Struktur, Organisation, Leitung und Selbstverwaltung der gemeinsamen Einrichtung festzulegen. ⁴Die Zuständigkeit des Leitungs- und des Selbstverwaltungsorgans ist bei hochschulübergreifenden Fachbereichen entsprechend den §§ 16, 17 und 19 auszugestalten. ⁵Dem Leitungsorgan können Zuständigkeiten des Präsidiums, dem Selbstverwaltungsorgan Zuständigkeiten des Senats übertragen werden.

(4) ¹Fachbereiche geben sich eine Satzung (Fachbereichsordnung). ²Sie regelt insbesondere die Organisationsstruktur des Fachbereichs und die Größe des Fachbereichsrats.

(5) Unterhalb der Fachbereichsebene sind folgende Organisationseinheiten möglich:

1. Institute,
2. Arbeitsgruppen,
3. wissenschaftliche Einrichtungen,
4. technische Einrichtungen.

(6) ¹Institute verfügen über ein Direktorium in dem die Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG angemessen repräsentiert sind. ²Die Institute geben sich eine Satzung. ³Für jedes Direktoriumsmitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden. ⁴In das Direktorium entsenden alle in der Einrichtung vertretenen Gruppen Vertreterinnen und Vertreter, wobei die Professorengruppe jeweils über die Stimmenmehrheit verfügen muss. ⁵Aus der Mitte des Direktoriums wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Geschäftsführende Direktorin oder ein Geschäftsführender Direktor sowie deren oder dessen Stellvertretung gewählt. ⁶Eine Wiederwahl ist möglich.

1. In der Regel sollen dem Direktorium vier Professorinnen und Professoren und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG angehören.
2. Gehören einem Direktorium weniger als vier Professorinnen und Professoren an, werden ihre Stimmen in der Weise gewichtet, dass die Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Stimmen führt.
3. ¹Gehören einem Direktorium mehr als vier Professorinnen und Professoren an, haben die anderen Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG das Recht weitere Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden. ²Sollten weniger Personen der Mitgliedergruppe angehören als sie Vertreterinnen oder Vertreter entsenden könnte, können die dieser Gruppe zustehenden Stimmen gewichtet werden. ³Auf eine funktionale Größe des Direktoriums ist zu achten.

(7) ¹Arbeitsgruppen verfügen über eine Arbeitsgruppenleiterin oder einen Arbeitsgruppenleiter. ²Fachlich verwandte Arbeitsgruppen können sich zusammenschließen. ³Sie wählen aus der Mitte der Arbeitsgruppenleiterinnen und -leiter eine Sprecherin oder einen Sprecher. ⁴Deren oder dessen Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

(8) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen verfügen über ein Direktorium, in dem die Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG angemessen repräsentiert sind. ²Im Übrigen gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

(9) ¹Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können technische Einrichtungen gebildet werden. ²Die Leitung wird durch das Dekanat oder die Dekanate geregelt.

§ 16 Aufgaben des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsrat berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs.

(2) Der Fachbereichsrat ist zuständig für

1. Erlass der Prüfungsordnungen und der Studienordnungen nach Anhörung des Organs der Fachschaft (Fachschaftsrat),
2. Erlass der Fachbereichsordnung,
3. Entscheidung über die Zielvereinbarungen des jeweiligen Fachbereichs im Einvernehmen mit dem Dekanat,
4. Entscheidung über die Ausschreibungstexte für Professuren im Einvernehmen mit dem Dekanat,
5. Vorschlag für die Zusammensetzung der Berufungskommission im Einvernehmen mit dem Dekanat,
6. Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,
7. Entscheidungen über Habilitationen nach § 25 HHG,
8. Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgruppen,
9. Beauftragungen nach § 32 Abs. 4 HHG,
10. Regelung der Benutzung der Fachbereichseinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung,
11. Abstimmung der Forschungsvorhaben,
12. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Lehrplanung gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen, soweit dies nicht in den Direktorien erfolgt.

(3) Der Fachbereichsrat erarbeitet Vorschläge

1. für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
2. für die Entwicklungsplanung,
3. für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ nach § 26 HHG,
4. für die Übertragung einer Honorarprofessur nach § 72 HHG,
5. für die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen und Instituten.

(4) ¹Bei allen Belangen, welche die Studienbedingungen betreffen, ist der Fachschaftsrat anzuhören. ²Die betreffenden Vorlagen sind dem Fachschaftsrat spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Fachbereichsratssitzung zur Kenntnis zu geben. ³Der Fachschaftsrat kann auf eine Stellungnahme verzichten. ⁴Der Fachschaftsrat kann Initiativen, welche die Studienbedingungen betreffen, in den Fachbereichsrat einbringen. ⁵Diese Initiativen sind auf

die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates zu setzen, soweit sie mindestens 14 Tage zuvor eingehen.

(5) ¹Der Fachbereichsrat kann sich neben der in § 63 Abs. 2 HHG geregelten Berufungskommission zur Unterstützung seiner Aufgaben weitere Ausschüsse und Kommissionen geben. ²Ihnen können Angelegenheiten zur abschließenden Behandlung zugewiesen oder Entscheidungsbefugnisse des Fachbereichsrates übertragen werden. ³Die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen kann auch fachbereichsübergreifend sowie unter Einbeziehung von Fachbereichseinrichtungen und zentralen Einrichtungen erfolgen. ⁴Sind Ausschüsse oder Kommissionen fachbereichsübergreifend sowie unter Einbeziehung von Fachbereichseinrichtungen und zentralen Einrichtungen zusammengesetzt, können sie die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten nicht abschließend behandeln, und ihnen können keine Entscheidungsbefugnisse des Fachbereichsrates übertragen werden. ⁵Die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen werden von den Mitgliedergruppen benannt und vom Fachbereichsrat bestätigt. ⁶§ 1 Absätze 2-7 gelten entsprechend.

§ 17 Mitgliedschaft im Fachbereichsrat

(1) ¹Dem Fachbereichsrat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende, zwei wissenschaftliche Mitglieder und ein administrativ-technisches Mitglied an. ²Es ist möglich, die Anzahl der Mitglieder aus der Professorengruppe um bis zu maximal 2 Personen zu erhöhen. ³Für die Bildung eines solchen größeren Fachbereichsrates gilt § 1 Abs. 4 entsprechend. ⁴§ 52 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 2 HHG bleibt unberührt.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan und die Fachbereichsfrauen- und Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Fachbereichsrat ausschließlich mit beratender Stimme an. ²Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Fachbereichsrat und wird in dieser Funktion von einem Mitglied des Dekanats vertreten.

(3) Nach der Bildung und Zusammenlegung von Fachbereichen setzt der Senat bis zur Wahl der Mitglieder nach Abs. 1 einen Fachbereichsrat ein.

(4) Der Fachbereichsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung und tritt mindestens dreimal im Halbjahr zusammen.

§ 18 Dekanin oder Dekan

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. ²Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen, ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. ³Die Dekanin oder der Dekan übt die Vorgesetztenfunktion über die Mitglieder nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 und 4 HHG aus, die nicht einer Einrichtung des Fachbereichs zugeordnet sind; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Präsidium für das Personal des Fachbereichs die Personalmaßnahmen nach § 77 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594) vor; die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen das Personal zugeordnet ist oder die von Einstellungsmaßnahmen betroffen werden, sind zu beteiligen.

(2) Im Zusammenwirken mit den Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen fördert und koordiniert die Dekanin oder der Dekan die Durchführung der Forschungsvorhaben.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat gewählt. ²Der Wahlvorschlag für die Dekanin oder den Dekan bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten. ³Zur Dekanin oder zum Dekan kann gewählt werden, wer zur Professorengruppe des Fachbereichs gehört und erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(4) ¹Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine hauptberufliche Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans vorsehen. ²In diesem Fall soll die Stelle öffentlich ausgeschrieben und eine Amtszeit von mindestens drei und höchstens sechs Jahren vorgesehen werden. ³Zur hauptberuflichen Dekanin oder zum hauptberuflichen Dekan kann gewählt werden, wer aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Hochschule begründet mit der hauptberuflichen Dekanin oder dem hauptberuflichen Dekan ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein Angestelltenverhältnis. ⁶Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(5) ¹Der Fachbereichsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen, wenn der Antrag auf Abwahl zuvor von der einfachen Mehrheit der Fachbereichsratsmitglieder gestellt wurde und die Präsidentin oder der Präsident diesem zugestimmt hat. ²Stimmt der Präsident/die Präsidentin nicht zu, können der Präsident/die Präsidentin und der Fachbereichsrat ein Mediationsverfahren durchführen. ³Das Nähere, insbesondere die Benennung eines Mediators/einer Mediatorin regelt eine Satzung. ⁴Kann im Mediationsverfahren eine Einigung nicht erzielt werden, kann der Fachbereichsrat innerhalb von drei Monaten ab der Beschlussfassung über den ersten Antrag auf Abwahl über einen Antrag aus seiner Mitte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrats beschließen, ohne dass es der Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin bedarf. ⁵Der Antragsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit. ⁶Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

(6) ¹Die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan können auf Antrag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. ²Eine Abwahl kann auch auf Antrag des Fachbereichsrats erfolgen; in diesem Fall bedürfen der Antragsbeschluss der einfachen Mehrheit und der Abwahlbeschluss der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats. ³Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen. ⁴Mit Wirksamkeit des Abwahlbeschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen.

§ 19 Dekanat

(1) ¹Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist. ²Das Dekanat bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie aus. ³Es schließt die im Fachbereichsrat verabschiedeten Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und entscheidet im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung und der Zusagen über die Ausstattung eines Fachgebiets über die Verwendung der Personal- und Sachmittel. ⁴Das Dekanat ist für die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich und gibt den Evaluierungsverfahren administrative Hilfestellung.

(2) ¹Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan an. ²Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. ³In Fachbereichen mit geringerem Verwaltungsaufwand kann das Präsidium auf Antrag des

Fachbereichsrats bestimmen, dass das Dekanat aus der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan besteht. ⁴§ 52 Abs. 1 S. 2 HHG bleibt unberührt.

(3) Das Dekanat tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) ¹Der Fachbereichsrat wählt die Prodekanin oder den Prodekan sowie die Studiendekanin oder den Studiendekan auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. ²Der Wahlvorschlag für die Studiendekanin oder den Studiendekan wird im Benehmen mit der Fachschaft aufgestellt.

(5) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Dekanats mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für in der Regel drei Jahre; das Präsidium kann eine andere Amtszeit festlegen.

§ 20 Wissenschaftliche Zentren, zentrale technische und weitere Einrichtungen

(1) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre können wissenschaftliche Zentren gebildet werden, wenn sie die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche betreffen.

(2) ¹Die Einrichtung oder Weiterführung von wissenschaftlichen Zentren wird jeweils befristet für die Dauer von fünf Jahren beschlossen. ²Die Satzungen der wissenschaftlichen Zentren unterliegen derselben Befristungsdauer. ³Im Übrigen gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

(3) ¹Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können zentrale technische Einrichtungen gebildet werden. ²Die Leitung von zentralen technischen Einrichtungen regelt das Präsidium.

(4) Für die Durchführung von weiteren Aufgaben der Universität gemäß §§ 3 und 4 HHG können weitere Einrichtungen gebildet werden.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten und Anpassungsfristen

(1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Die Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg, die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Organisation, Verwaltung und Benutzung Wissenschaftlicher Zentren der Philipps-Universität Marburg sind, soweit sie von Änderungen dieser Grundordnung betroffen sind, bis zum 31.12.2019 an die Regelungen dieser Grundordnung anzupassen.

Marburg, 30.01.2025

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss

Präsident der Philipps-Universität Marburg